

# Amtsblatt

## für den Landkreis Uelzen

### Inhalt

<b>Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden</b>	Satzung des Beregnungsverbandes Könau.....	103
2. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigung, Dienstaufwandsentschädigung, Sitzungsgelder, Verdienstaussatz und Auslagenersatz in der Samtgemeinde Aue.....	Satzung des Beregnungsverbandes Nestau.....	103
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Suderburg.....	Satzung des Beregnungsverbandes Brockhöfe.....	104
1. Nachtragshaushaltssatzung des Fleckens Bodenteich für das Haushaltsjahr 2018.....	Satzung des Beregnungsverbandes Groß Liedern.....	105
Satzung des Beregnungsverbandes Häcklingen II.....	Satzung des Beregnungsverbandes Hohenbostel.....	106
Satzung des Beregnungsverbandes Hamerstorf.....	Satzung des Beregnungsverbandes Wulfstorf-Gifkendorf.....	106
Satzung des Beregnungsverbandes Güstau.....	Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Seewiesen.....	107
Satzung des Beregnungsverbandes Klein Bollensen.....	1. Satzung zur Änderung der Satzung des Beregnungsverbandes Stadensen vom 31.08.2016.....	108

### Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

#### 2. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigung, Dienstaufwandsentschädigung, Sitzungsgelder, Verdienstaussatz und Auslagenersatz in der Samtgemeinde Aue

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.V.m. § 3 der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung (NKBesVO), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Aue in seinen Sitzungen am 26.03.2018/ 20.08.2018 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

#### § 1

§ 7 erhält folgende Fassung:

#### § 7

Dienstaufwandsentschädigungen

Die Dienstaufwandsentschädigung des Samtgemeindebürgermeisters, des Allgemeinen Vertreters sowie des Betriebsleiters des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Aue richtet sich nach den Regelungen der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung (NKBesVO) und wird wie folgt festgesetzt:

- a) für den Samtgemeindebürgermeister auf 205 €
- b) für den Allg. Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters auf 140 €
- c) für den Betriebsleiter des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung auf 105 €

#### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Wrestedt, den 20.08.2018

gez. Michael Müller  
Samtgemeindebürgermeister

(Siegel)

Gemeinde Suderburg

Suderburg, den 28.08.2018

#### Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Suderburg hat am 31.07.2018 aufgrund des Berichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Uelzen folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Gemeinde Suderburg beschließt den Jahresabschluss 2016, erteilt dem Gemeindedirektor für das Haushaltsjahr

2016 gemäß § 129 NKomVG Entlastung und stimmt den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen dieses Haushaltsjahres zu. Der Überschuss aus dem Jahresergebnis ist zur Deckung der Fehlbeträge zu verwenden.“

Der Jahresabschluss 2016 liegt – ergänzt um die Stellungnahme des Gemeindedirektors der Gemeinde Suderburg – vom Tage nach der Bekanntmachung an gerechnet während der Dienststunden an sieben Tagen im Rathaus der Samtgemeinde Suderburg, Kämmerlei, Bahnhofstraße 54, 29556 Suderburg, zur Einsichtnahme aus.

GEMEINDE SUDERBURG

Thomas Schulz  
Gemeindedirektor

**1. Nachtragshaushaltssatzung  
des Fleckens Bodenteich für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 hat der Rat des Fleckens Bad Bodenteich in der Sitzung am 05. Juni 2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

1	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge – Euro –	erhöht um – Euro –	vermindert um – Euro –	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf – Euro –
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	3.756.153	19.026	25.285	3.749.894
ordentliche Aufwendungen	3.657.714	63.810	38.645	3.682.879
außerordentliche Erträge	8.800	927.100		935.900
außerordentliche Aufwendungen	0	983.100		983.100
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.439.600		4.600	3.435.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.158.450	46.300	15.700	3.189.050
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	32.000	80.000		112.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.000			8.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0			0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	119.700			119.700
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	3.471.600	80.000	4.600	3.547.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	3.286.150	46.300	15.700	3.316.750

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird unverändert auf 0 Euro festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern werden nicht verändert.

Bad Bodenteich, 05. Juni 2018

Gez. Hendrik Kunitz  
Gemeindedirektor

Siegel

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Samtgemeinde Aue in Wrestedt, Langdoren 4, Zimmer 17 während der Dienststunden aus. Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 17.08.2018 unter dem Aktenzeichen 20-006/05 (2018) erteilt worden. Wrestedt, den 27.08.2018

Gez. Hendrik Kunitz  
Gemeindedirektor

## **Satzung des Beregnungsverbandes Häcklingen II**

Die Verbandsversammlung des Beregnungsverbandes Häcklingen II hat auf ihrer Sitzung am 28.02.2018 gem. der §§ 7 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

### **§ 1 Name, Sitz**

Der Verband führt den Namen Beregnungsverband Häcklingen II. Er hat seinen Sitz in Uelzen. Er ist ein Wasser- und Bodenverband nach dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 (Wasserverbandsgesetz - WVG - BGBl. I S. 405).

### **§ 2 Aufgaben**

Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Grundstücke durch Beregnung zu bewässern und die dafür erforderlichen Anlagen zu errichten und zu betreiben,
2. die wasserbehördliche Erlaubnis für die Entnahme von Wasser zur Beregnung der Verbandsflächen sowie öffentlich-rechtliche Genehmigungen zu beantragen, zu vertreten und zu sichern,
3. diese Aufgaben zu fördern und zu überwachen.

### **§ 3 Unternehmen, Verbandsgebiet, Plan**

- (1) Der Verband errichtet, unterhält und betreibt Anlagen, Pumpwerke und Beregnungsanlagen sowie Entwässerungsanlagen und führt die notwendigen Arbeiten dazu aus.
- (2) Das Verbandsgebiet liegt im Bereich der Samtgemeinde Aue, Landkreis Uelzen, in der Gemeinde Bad Bodenteich in der Gemarkung Häcklingen.
- (3) Die Abgrenzung des Verbandsgebietes und das Unternehmen ergeben sich aus den Verbandsplänen vom 28.06.1979, des Ingenieurbüros Schulz und v.d. Ohe, Uelzen.
- (4) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen und den dazugehörigen Ausführungskarten.
- (5) Der Verband kann sich für den Bereich der Beregnung eine Betriebsordnung geben.

### **§ 4 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder).
- (2) Das Verzeichnis der Mitglieder ist Bestandteil der Verbandspläne nach § 3 Abs. 3. Das Mitgliederverzeichnis wird vom Verband fortgeschrieben und am Sitz des Verbandes aufbewahrt.

### **§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen**

Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den nach dem Plan und dem Mitgliederverzeichnis zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen.

### **§ 6 Verbandsschau**

Die Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Mindestens zwei Personen sind für die Wahlperiode nach § 9 zu Schaubeauftragten zu wählen. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

### **§ 7 Organe**

Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung.

### **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand hat einen Vorsitzenden (Verbandsvorsteher) und 2 weitere Mitglieder, ein Mitglied ist Stellvertreter des Verbandsvorstehers.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung.

### **§ 9 Amtszeit**

- (1) Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember, zum ersten Male im Jahre 2019 und später alle fünf Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.

### **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand hat die ihm im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere beschließt er über

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
3. Verträge mit einem Wert über 15.000 €,
4. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern und
5. die Aufstellung der Jahresrechnung.

### **§ 11 Sitzungen des Vorstandes**

Der Verbandsvorsteher lädt die weiteren Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Kann ein Vorstandsmitglied den Termin nicht wahrnehmen, informiert es unverzüglich den Verbandsvorsteher.

### **§ 12 Beschließen im Vorstand**

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst wurden.
- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

### **§ 13 Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung hat die ihr im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben.

#### § 14

##### **Sitzungen der Verbandsversammlung**

Der Vorstand lädt die Verbandsversammlung mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

#### § 15

##### **Beschließen in der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Für das Stimmrecht gilt § 48 Abs. 3 WVG. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, ist berechtigt selbst oder durch einen Vertreter mit zu stimmen. Der Vertreter hat eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.
- (3) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorstand und einem Verbandsmitglied zu unterschreiben.

#### § 16

##### **Änderung der Satzung**

Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung gelten die Bestimmungen des WVG und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum WVG. Die Änderung der Satzung wird nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde von dieser im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen öffentlich bekannt gemacht. Die Satzungsänderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

#### § 17

##### **Beiträge**

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen und aus Diensten (Sachbeiträge).

#### § 18

##### **Beitragsverhältnis**

Die Beitragslasten verteilen sich wie folgt:

1. Die Verwaltungs-, Bau- und Instandhaltungskosten sowie die Stromgrundpreise verteilen sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zur Abteilung gehörenden beitragspflichtigen Grundstücke.
2. Die Betriebskosten, einschließlich solcher für den Regenwart und die Wasserentnahmegebühr, sowie alle sonstigen nicht in Abs. 1 Nr. 1 aufgeführten Kosten verteilen sich auf die Mitglieder im Verhältnis der den Flächen zugeführten Wassermengen.

#### § 19

##### **Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Eigentums- und Pachtverhältnissen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Maßgeblicher Zeitpunkt für Änderungen der Beitragsveranlagung ist die Kenntnisnahme der begründenden Information durch den Verband.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband schriftlich zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung bevollmächtigt sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Verband geschätzt, wenn das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat oder es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

#### § 20

##### **Hebung der Verbandsbeiträge**

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Er beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstage an.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

#### § 21

##### **Einstellung der Wasserlieferung**

- (1) Der Beregnungsverband ist berechtigt, die Wasserlieferung an das Mitglied einzustellen, wenn die fälligen Beiträge trotz Mahnung nicht oder nicht vollständig geleistet werden. Die Einstellung der Wasserlieferung seitens des Verbandes darf erst zwei Wochen nach schriftlicher Androhung erfolgen. Der Beregnungsverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Wasserlieferung androhen.
- (2) Bei widerrechtlicher Wasserentnahme ist der Verband berechtigt die Wasserlieferung nach schriftlicher Abmahnung einzustellen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die vom Beregnungsverband gem. Abs. 1 unterbrochene Wasserlieferung wird erst nach vollständigem Ausgleich der dem Verband entstandenen Kosten, Beiträge, Schäden oder Ausfälle wieder aufgenommen.

#### § 22

##### **Wasserverteilung**

- (1) Die Verteilung der Wassermengen, die auf die einzelnen Grundstücke entfallen, erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis.
- (2) Die Ermittlung (Kontingentierung) der Mengen erfolgt betriebsbezogen (Betriebsquote).
- (3) Eine Übertragung von Mengen zwischen Betrieben ist nur auf Antrag möglich, über dessen Antrag entscheidet der Vorstand im Rahmen der wasserbehördlichen Erlaubnis.
- (4) Die Mitglieder und die Nutzungsberechtigten von Verbandsflächen des Verbandes haben die auf den gesetzlichen Vorschriften, der wasserbehördlichen Erlaubnis, der Satzung und den Beschlüssen der Verbandsversammlung beruhenden Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.
- (5) Verbandsmitglieder, die zum Verband gehörende Flächen verpachtet haben, sind dafür verantwortlich, dass die Pächter die Satzung und Anordnungen des Vorstandes einhalten. Verstöße des Pächters gehen zu Lasten des Mitgliedes.

#### § 23

##### **Geschäftsführung, Kassenführung**

Der Verband ist Mitglied des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände Uelzen, der alle für das Verbandsunternehmen erforderlichen Arbeiten durchführt. Die Geschäftsführung obliegt dem Geschäftsführer des Kreisverbandes. Die Kassenführung des Verbandes erfolgt ebenfalls durch den Kreisverband, der auch die Einziehung der Verbandsbeiträge vornimmt.

#### § 24

##### **Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes an seine Mitglieder erfolgen mittels geschlossenen Briefs.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunde genommen werden kann.

#### § 25

##### **Gesetzliche Vertretung, Anordnungsbefugnis**

- (1) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung.
- (3) Die dem Vorstand zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch vom Vorstandsvorsteher oder Geschäftsführer wahrgenommen werden.

**§ 26  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.01.1980, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.02.2000 außer Kraft.

**§ 27  
Gleichstellungshinweis**

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

Uelzen, den 28.02.2018

Wasser und Bodenverband  
Beregnungsverband Hücklingen II

*Fritz Pommerien  
(Verbandsvorsteher)*

**Die vorstehende Neufassung der Verbandssatzung des Beregnungsverbandes Hücklingen II wird gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), hiermit genehmigt.**

Uelzen, den 18.07.2018

*i.V. Liestmann*

*(Siegel)*

**LANDKREIS UELZEN  
- Der Landrat -**

**Satzung des Beregnungsverbandes Hamerstorf**

Die Verbandsversammlung des Beregnungsverbandes Hamerstorf hat auf ihrer Sitzung am 19.02.2018 gem. der §§ 7 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

**§ 1  
Name, Sitz**

Der Verband führt den Namen „Beregnungsverband Hamerstorf“. Er hat seinen Sitz in Uelzen. Er ist ein Wasser- und Bodenverband nach dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 (Wasserverbandsgesetz - WVG - BGBl. I S. 405).

**§ 2**

Entsprechend der vorstehenden Satzung des Beregnungsverbandes Hücklingen II.

**§ 3  
Unternehmen, Verbandsgebiet, Plan**

- (1) Der Verband errichtet, unterhält und betreibt Anlagen, Pumpwerke und Beregnungsanlagen sowie Entwässerungsanlagen und führt die notwendigen Arbeiten dazu aus.
- (2) Das Verbandsgebiet liegt im Bereich der Gemeinde Suderburg, Samtgemeinde Suderburg, Landkreis Uelzen, in den Gemarkungen Böddenstedt und Hamerstorf.
- (3) Die Abgrenzung des Verbandsgebietes und das Unternehmen ergeben sich aus den Verbandsplänen vom 24.10.1977, des Ingenieurbüros Schulz und von der Ohe, Uelzen.
- (4) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen und den dazugehörigen Ausführungskarten.
- (5) Der Verband kann sich für den Bereich der Beregnung eine Betriebsordnung geben.

**§§ 4 bis 7**

Entsprechend der vorstehenden Satzung des Beregnungsverbandes Hücklingen II.

**§ 8  
Vorstand**

- (1) Der Vorstand hat einen Vorsitzenden (Verbandsvorsteher) und 1 weiteres Mitglied, das Stellvertreter des Verbandsvorstehers ist.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung.

**§ 9  
Amtszeit**

- (1) Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember, zum ersten Male im Jahre 2022 und später alle fünf Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.

**§ 10  
Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand hat die ihm im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere beschließt er über

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
3. Verträge mit einem Wert über 10.000 €,
4. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern und
5. die Aufstellung der Jahresrechnung.

**§§ 11 bis 25**

Entsprechend der vorstehenden Satzung des Beregnungsverbandes Hücklingen II.

**§ 26  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.03.1996 außer Kraft.

**§ 27**

Entsprechend der vorstehenden Satzung des Beregnungsverbandes Hücklingen II.

Uelzen, den 19.02.2018

Wasser und Bodenverband  
Beregnungsverband Hamerstorf

*Eberhard Lindloff  
(Verbandsvorsteher)*

**Die vorstehende Neufassung der Verbandssatzung des Beregnungsverbandes Hamerstorf wird gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), hiermit genehmigt.**

Uelzen, den 18.07.2018

*i.V. Liestmann*

*(Siegel)*

**LANDKREIS UELZEN  
- Der Landrat -**

**Satzung des Beregnungsverbandes Güstau**

Die Verbandsversammlung des Beregnungsverbandes Güstau hat auf ihrer Sitzung am 30.01.2018 gem. der §§ 7 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

**§ 1  
Name, Sitz**

Der Verband führt den Namen „Wasser- und Bodenverband Güstau“. Er hat seinen Sitz in Uelzen. Er ist ein Wasser- und Bo-

denverband nach dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 (Wasserverbandsgesetz - WVG - BGBl. I S. 405).

## **§ 2 Aufgaben**

Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Grundstücke durch Beregnung zu bewässern und die dafür erforderlichen Anlagen zu errichten und zu betreiben,
2. die wasserbehördliche Erlaubnis für die Entnahme von Wasser zur Beregnung der Verbandsflächen sowie öffentlich-rechtliche Genehmigungen zu beantragen, zu vertreten und zu sichern,
3. diese Aufgaben zu fördern und zu überwachen,
4. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen und Anlagen zum Zweck der Bewässerung.

## **§ 3 Unternehmen, Verbandsgebiet, Plan**

- (1) Der Verband errichtet, unterhält und betreibt Anlagen, Pumpwerke und Beregnungsanlagen sowie Entwässerungsanlagen und führt die notwendigen Arbeiten dazu aus.
- (2) Das Verbandsgebiet liegt im Bereich der Gemeinde Suhlen-dorf, Samtgemeinde Rosche, Landkreis Uelzen, in den Gemarkungen Güstau, Kölau und Növenthien.
- (3) Die Abgrenzung des Verbandsgebietes und das Unternehmen ergeben sich aus den Verbandsplänen vom 24.12.1964, des Ingenieurbüros Schulz und von der Ohe, Uelzen.
- (4) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen und den dazugehörigen Ausführungskarten.
- (5) Der Verband kann sich für den Bereich der Beregnung eine Betriebsordnung geben.

## **§§ 4 bis 7**

Entsprechend der vorstehenden Satzung des Beregnungsverbandes Häcklingen II.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand hat einen Vorsitzenden (Verbandsvorsteher) und 1 weiteres Mitglied, das Stellvertreter des Verbandsvorstehers ist.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung.

## **§ 9 bis 17**

Entsprechend der vorstehenden Satzung des Beregnungsverbandes Häcklingen II.

## **§ 18 Beitragsverhältnis**

- (1) Die Beitragslasten verteilen sich wie folgt:
  1. Die Verwaltungs-, Bau- und Instandhaltungskosten sowie die Stromgrundpreise verteilen sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zur Abteilung gehörenden beitragspflichtigen Grundstücke.
  2. Die Betriebskosten, einschließlich solcher für den Regenwart und die Wasserentnahmegebühr, sowie alle sonstigen nicht in Abs. 1 Nr. 1 aufgeführten Kosten verteilen sich auf die Mitglieder im Verhältnis der den Flächen zugeführten Wassermengen.
- (2) Maßnahmen nach § 2 Satz 1 Punkt 4 werden ausschließlich bei Bereitstellung entsprechender Mittel durchgeführt.

## **§§ 19 bis 25**

Entsprechend der vorstehenden Satzung des Beregnungsverbandes Häcklingen II.

## **§ 26 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.03.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 29.06.2005, außer Kraft.

## **§ 27**

Entsprechend der vorstehenden Satzung des Beregnungsverbandes Häcklingen II.

Uelzen, den 30.01.2018

Beregnungsverband Güstau

*Lutz Meyer*  
(Verbandsvorsteher)

**Die vorstehende Neufassung der Verbandssatzung des Beregnungsverbandes Güstau wird gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), hiermit genehmigt.**

Uelzen, den 18.07.2018

*i.V. Liestmann*

(Siegel)

**LANDKREIS UELZEN**  
- Der Landrat -

## **Satzung des Beregnungsverbandes Klein Bollensen**

Die Verbandsversammlung des Beregnungsverbandes Klein Bollensen hat auf ihrer Sitzung am 07.02.2018 gem. der §§ 7 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

## **§ 1 Name, Sitz**

Der Verband führt den Namen „Beregnungsverband Klein Bollensen“. Er hat seinen Sitz in Uelzen. Er ist ein Wasser- und Bodenverband nach dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 (Wasserverbandsgesetz - WVG - BGBl. I S. 405).

## **§ 2**

Entsprechend der vorstehenden Satzung des Beregnungsverbandes Häcklingen II.

## **§ 3 Unternehmen, Verbandsgebiet, Plan**

- (1) Der Verband errichtet, unterhält und betreibt Anlagen, Pumpwerke und Beregnungsanlagen sowie Entwässerungsanlagen und führt die notwendigen Arbeiten dazu aus.
- (2) Das Verbandsgebiet liegt im Bereich der Samtgemeinde Aue, Landkreis Uelzen, in der Gemeinde Wrestedt in den Gemarkungen Bollensen, Nettelkamp und Wrestedt.
- (3) Die Abgrenzung des Verbandsgebietes und das Unternehmen ergeben sich aus den Verbandsplänen vom 10.06.1976, des Ingenieurbüros König, Braunschweig.
- (4) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen und den dazugehörigen Ausführungskarten.
- (5) Der Verband kann sich für den Bereich der Beregnung eine Betriebsordnung geben.

## **§§ 4 bis 8**

Entsprechend der vorstehenden Satzung des Beregnungsverbandes Häcklingen II.

## **§ 9 Amtszeit**

- (1) Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember, zum ersten Male im Jahre 2021 und später alle fünf Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.

### §§ 10 bis 25

Entsprechend der vorstehenden Satzung des Beregnungsverbandes Hücklingen II.

#### § 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.08.1976, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.02.1996 außer Kraft.

#### § 27

Entsprechend der vorstehenden Satzung des Beregnungsverbandes Hücklingen II.

Uelzen, den 07.02.2018

Wasser und Bodenverband  
Beregnungsverband Klein Bollensen

*Uwe Struck*  
(Verbandsvorsteher)

**Die vorstehende Neufassung der Verbandssatzung des Beregnungsverbandes Klein Bollensen wird gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), hiermit genehmigt.**

Uelzen, den 18.07.2018

*i.V. Liestmann*

(Siegel)

**LANDKREIS UELZEN**  
- Der Landrat -

### Satzung des Beregnungsverbandes Könau

Die Versammlung des Beregnungsverbandes Könau hat auf ihrer Sitzung am 10.04.2018 gem. der §§ 7 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

#### § 1 Name, Sitz

Der Verband führt den Namen „Beregnungsverband Könau“. Er hat seinen Sitz in Uelzen. Er ist ein Wasser- und Bodenverband nach dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 (Wasserverbandsgesetz - WVG - BGBl. I S. 405).

#### § 2

Entsprechend der vorstehenden Satzung des Beregnungsverbandes Hücklingen II.

#### § 3 Unternehmen, Verbandsgebiet, Plan

- (1) Der Verband errichtet, unterhält und betreibt Anlagen, Pumpwerke und Beregnungsanlagen sowie Entwässerungsanlagen und führt die notwendigen Arbeiten dazu aus.
- (2) Das Verbandsgebiet liegt im Bereich der Samtgemeinde Aue, Landkreis Uelzen, in der Gemeinde Wrestedt in den Gemarkungen Drohe, Könau und Ostedt und in der Gemeinde Bad Bodenteich in der Gemarkung Bomke.
- (3) Die Abgrenzung des Verbandsgebietes und das Unternehmen ergeben sich aus den Verbandsplänen vom 15.09.1976, des Ingenieurbüros König, Braunschweig.
- (4) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen und den dazugehörigen Ausführungskarten.
- (5) Der Verband kann sich für den Bereich der Beregnung eine Betriebsordnung geben.

### §§ 4 bis 8

Entsprechend der vorstehenden Satzung des Beregnungsverbandes Hücklingen II.

#### § 9 Amtszeit

- (1) Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember, zum ersten Male im Jahre 2021 und später alle fünf Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.

### §§ 10 bis 25

Entsprechend der vorstehenden Satzung des Beregnungsverbandes Hücklingen II.

#### § 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.11.1976, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.02.1996, außer Kraft.

#### § 27

Entsprechend der vorstehenden Satzung des Beregnungsverbandes Hücklingen II.

Uelzen, den 10.04.2018  
Beregnungsverband Könau

*Mathias Strasburger*  
(Verbandsvorsteher)

**Die vorstehende Neufassung der Verbandssatzung des Beregnungsverbandes Könau wird gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), hiermit genehmigt.**

Uelzen, den 18.07.2018

*i.V. Liestmann*

(Siegel)

**LANDKREIS UELZEN**  
- Der Landrat -

### Satzung des Beregnungsverbandes Nestau

Die Versammlung des Beregnungsverbandes Nestau hat auf ihrer Sitzung am 30.01.2018 gem. der §§ 7 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

#### § 1 Name, Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Beregnungsverband Nestau“. Er hat seinen Sitz in Uelzen. Er ist ein Wasser- und Bodenverband nach dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 (Wasserverbandsgesetz - WVG - BGBl. I S. 405).
- (2) Der Verband führt die Abteilungen:

Abteilung A: Stammgebiet (Anlagenverband)  
Abteilung B: Erweiterung (Anlagenverband 2010)  
Abteilung C: Einzelregnerflächen

#### § 2

Entsprechend der vorstehenden Satzung des Beregnungsverbandes Hücklingen II.

### § 3

#### Unternehmen, Verbandsgebiet, Plan

- (1) Der Verband errichtet, unterhält und betreibt Anlagen, Pumpwerke und Beregnungsanlagen sowie Entwässerungsanlagen und führt die notwendigen Arbeiten dazu aus.
- (2) Das Verbandsgebiet liegt im Bereich der Gemeinde Suhlen-dorf, Samtgemeinde Rosche, Landkreis Uelzen, in den Ge-markungen Batensen, Ellenberg, Nestau, Növenthien und Suhlen-dorf.
- (3) Die Abgrenzung des Verbandsgebietes und das Unterneh-men ergeben sich aus den Verbandsplänen vom 29.10.1976, des Ingenieurbüros Schulz und von der Ohe, Uelzen und dem Plan des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände Uelzen vom 24.06.2010.
- (4) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Ver-zeichnis der Anlagen und den dazugehörigen Ausführungs-karten.
- (5) Der Verband kann sich für den Bereich der Beregnung eine Betriebsordnung geben.

#### §§ 4 bis 7

Entsprechend der vorstehenden Satzung des Beregnungsver-bandes Häcklingen II.

### § 8

#### Vorstand

- (1) Der Vorstand hat einen Vorsitzenden (Verbandsvorsteher) und 2 weitere Mitglieder. Ein Mitglied ist Stellvertreter des Verbandsvorstehers.
- (2) Im Vorstand sollen die Abteilungen vertreten sein.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Ver-bandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung.

### § 9

#### Amtszeit

- (1) Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember, zum ersten Male im Jahre 2021 und später alle fünf Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus-scheidet, ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.

#### §§ 10 bis 14

Entsprechend der vorstehenden Satzung des Beregnungsver-bandes Häcklingen II.

### § 15

#### Beschließen in der Versammlung

- (1) Die Versammlung bildet ihren Willen mit der Mehr-heit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Für das Stimmrecht gilt § 48 Abs. 3 WVG. Stimmgleichheit be-deutet Ablehnung.
- (2) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, ist berechtigt selbst oder durch einen Vertreter mit zu stimmen. Der Vertreter hat eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.
- (3) Für Beschlüsse, die nur eine der Abteilungen betreffen sind nur die Mitglieder der Abteilung stimmberechtigt.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Verbandsvorsteher und einem Verbandsmitglied zu unter-schreiben.

#### §§ 16 bis 17

Entsprechend der vorstehenden Satzung des Beregnungsver-bandes Häcklingen II.

### § 18

#### Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslasten verteilen sich wie folgt:
  1. Die Verwaltungs-, Bau- und Instandhaltungskosten sowie die Stromgrundpreise verteilen sich auf die Mitglieder im Ver-hältnis der Flächeninhalte der zur Abteilung gehörenden bei-tragspflichtigen Grundstücke.
  2. Die Betriebskosten, einschließlich solcher für den Regenwart und die Wasserentnahmegebühr, sowie alle sonstigen nicht

in Abs. 1 Nr. 1 aufgeführten Kosten verteilen sich auf die Mit-glieder im Verhältnis der den Flächen zugeführten Wasser-mengen.

- (2) Die Beiträge sind für die Abteilungen getrennt zu ermitteln und zu heben.

#### §§ 19 bis 25

Entsprechend der vorstehenden Satzung des Beregnungsver-bandes Häcklingen II.

### § 26

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.03.1996 außer Kraft.

### § 27

Entsprechend der vorstehenden Satzung des Beregnungsver-bandes Häcklingen II.

Uelzen, den 30.01.2018

Wasser und Bodenverband  
Beregnungsverband Nestau

*Henning Büsch*  
(Verbandsvorsteher)

**Die vorstehende Neufassung der Verbandssatzung des Be-regnungsverbandes Nestau wird gem. § 58 Abs. 2 des Was-serverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), hiermit genehmigt.**

Uelzen, den 18.07.2018

*i.V. Liestmann*

(Siegel)

**LANDKREIS UELZEN**  
- Der Landrat -

#### Satzung des Beregnungsverbandes Brockhöfe

Die Versammlung des Beregnungsverbandes Brockhöfe hat auf ihrer Sitzung am 01.03.2018 gem. der §§ 7 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zu-letzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen

### § 1

#### Name, Sitz

Der Verband führt den Namen „Beregnungsverband Brockhöfe“. Er hat seinen Sitz in Uelzen. Er ist ein Wasser- und Bodenverband nach dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Fe-bruar 1991 (Wasserverbandsgesetz - WVG - BGBl. I S. 405).

### § 2

Entsprechend der vorstehenden Satzung des Beregnungsver-bandes Häcklingen II.

### § 3

#### Unternehmen, Verbandsgebiet, Plan

- (1) Der Verband errichtet, unterhält und betreibt Anlagen, Pumpwerke und Beregnungsanlagen sowie Entwässerungsanlagen und führt die notwendigen Arbeiten dazu aus.
- (2) Das Verbandsgebiet liegt im Bereich der Gemeinde Wriedel, Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf, Landkreis Uelzen, in der Gemarkung Brockhöfe.
- (3) Die Abgrenzung des Verbandsgebietes und das Unterneh-men ergeben sich aus den Verbandsplänen vom 04.02.1977, des Ingenieurbüros Schulz und von der Ohe, Uelzen.

- (4) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen und den dazugehörigen Ausführungskarten.
- (5) Der Verband kann sich für den Bereich der Beregnung eine Betriebsordnung geben.

#### §§ 4 bis 7

Entsprechend der vorstehenden Satzung des Beregnungsverbandes Häcklingen II.

#### § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand hat einen Vorsitzenden (Verbandsvorsteher) und 1 weiteres Mitglied, das Stellvertreter des Verbandsvorstehers ist.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung.

#### § 9 Amtszeit

- (1) Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember, zum ersten Male im Jahre 2022 und später alle fünf Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.

#### § 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die ihm im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere beschließt er über

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
3. Verträge mit einem Wert über 10.000 €,
4. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern und
5. die Aufstellung der Jahresrechnung.

#### §§ 11 bis 25

Entsprechend der vorstehenden Satzung des Beregnungsverbandes Häcklingen II.

#### § 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.03.1977, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.03.1996, außer Kraft.

#### § 27

Entsprechend der vorstehenden Satzung des Beregnungsverbandes Häcklingen II.

Uelzen, den 01.03.2018

Wasser und Bodenverband  
Beregnungsverband Brockhöfe

*Hendrik Simon*  
(Verbandsvorsteher)

**Die vorstehende Neufassung der Verbandssatzung des Beregnungsverbandes Brockhöfe wird gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), hiermit genehmigt.**

Uelzen, den 18.07.2018

*i.V. Liestmann*

(Siegel)

**LANDKREIS UELZEN**  
- Der Landrat -

### Satzung des Beregnungsverbandes Groß Liedern

Die Verbandsversammlung des Beregnungsverbandes Gr. Liedern hat auf ihrer Sitzung am 07.02.2018 gem. der §§ 7 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

#### § 1 Name, Sitz

Der Verband führt den Namen „Beregnungsverband Groß Liedern“. Er hat seinen Sitz in Uelzen. Er ist ein Wasser- und Bodenverband nach dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 (Wasserverbandsgesetz - WVG - BGBl. I S. 405).

#### § 2

Entsprechend der vorstehenden Satzung des Beregnungsverbandes Häcklingen II.

#### § 3 Unternehmen, Verbandsgebiet, Plan

- (1) Der Verband errichtet, unterhält und betreibt Anlagen, Pumpwerke und Beregnungsanlagen sowie Entwässerungsanlagen und führt die notwendigen Arbeiten dazu aus.
- (2) Das Verbandsgebiet liegt im Landkreis Uelzen im Bereich der Stadt Uelzen, in den Gemarkungen Gr. Liedern, Hanstedt II, Mehre und Oldenstadt.
- (3) Die Abgrenzung des Verbandsgebietes und das Unternehmen ergeben sich aus den Verbandsplänen vom 28.05.1976, des Ingenieurbüros Schulz und v.d. Ohe, Uelzen.
- (4) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen und den dazugehörigen Ausführungskarten.
- (5) Der Verband kann sich für den Bereich der Beregnung eine Betriebsordnung geben.

#### §§ 4 bis 7

Entsprechend der vorstehenden Satzung des Beregnungsverbandes Häcklingen II.

#### § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand hat einen Vorsitzenden (Verbandsvorsteher) und 3 weitere Mitglieder, ein Mitglied ist Stellvertreter des Verbandsvorstehers.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung.

#### § 9 Amtszeit

- (1) Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember, zum ersten Male im Jahre 2021 und später alle fünf Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.

#### §§ 10 bis 25

Entsprechend der vorstehenden Satzung des Beregnungsverbandes Häcklingen II.

#### § 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.08.1976, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.02.1996, außer Kraft.

#### § 27

Entsprechend der vorstehenden Satzung des Beregnungsverbandes Häcklingen II.

Uelzen, den 07.02.2018  
Beregnungsverband Groß Liedern

*Rudolf Koch*  
(Verbandsvorsteher)

Die vorstehende Neufassung der Verbandssatzung des Beregnungsverbandes Gr. Liedern wird gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), hiermit genehmigt.

Uelzen, den 18.07.2018

*i.V. Liestmann*

(Siegel)

**LANDKREIS UELZEN**  
- Der Landrat -

### Satzung des Beregnungsverbandes Hohenbostel

Die Verbandsversammlung des Beregnungsverbandes Hohenbostel hat auf ihrer Sitzung am 26.02.2018 gem. der §§ 7 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

#### § 1 Name, Sitz

Der Verband führt den Namen „Beregnungsverband Hohenbostel“. Er hat seinen Sitz in Uelzen. Er ist ein Wasser- und Bodenverband nach dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 (Wasserverbandsgesetz - WVG - BGBl. I S. 405).

#### § 2

Entsprechend der vorstehenden Satzung des Beregnungsverbandes Häcklingen II.

#### § 3

##### Unternehmen, Verbandsgebiet, Plan

- (1) Der Verband errichtet, unterhält und betreibt Anlagen, Pumpwerke und Beregnungsanlagen sowie Entwässerungsanlagen und führt die notwendigen Arbeiten dazu aus.
- (2) Das Verbandsgebiet liegt im Bereich der Gemeinde Bienenbüttel, Landkreis Uelzen, in den Gemarkungen Bienenbüttel, Hohenbostel, Niendorf und Wulfstorf.
- (3) Die Abgrenzung des Verbandsgebietes und das Unternehmen ergeben sich aus den Verbandsplänen vom 17.01.1977, des Ingenieurbüros Schulz und v.d. Ohe, Uelzen.
- (4) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen und den dazugehörigen Ausführungskarten.
- (5) Der Verband kann sich für den Bereich der Beregnung eine Betriebsordnung geben.

#### §§ 4 bis 8

Entsprechend der vorstehenden Satzung des Beregnungsverbandes Häcklingen II.

#### § 9 Amtszeit

- (1) Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember, zum ersten Male im Jahre 2021 und später alle fünf Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.

#### §§ 10 bis 25

Entsprechend der vorstehenden Satzung des Beregnungsverbandes Häcklingen II.

#### § 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.04.1977, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.02.1996, außer Kraft.

### § 27

Entsprechend der vorstehenden Satzung des Beregnungsverbandes Häcklingen II.

Uelzen, den 26.02.2018

Wasser und Bodenverband  
Beregnungsverband Hohenbostel

*Gerd Meyer*  
(Verbandsvorsteher)

Die vorstehende Neufassung der Verbandssatzung des Beregnungsverbandes Hohenbostel wird gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), hiermit genehmigt.

Uelzen, den 18.07.2018

*i.V. Liestmann*

(Siegel)

**LANDKREIS UELZEN**  
- Der Landrat -

### Satzung des Beregnungsverbandes Wulfstorf-Gifkendorf

Die Verbandsversammlung des Beregnungsverbandes Wulfstorf-Gifkendorf hat auf ihrer Sitzung am 31.01.2018 gem. der §§ 7 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

#### § 1 Name, Sitz

Der Verband führt den Namen „Beregnungsverband Wulfstorf-Gifkendorf“. Er hat seinen Sitz in Uelzen. Er ist ein Wasser- und Bodenverband nach dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 (Wasserverbandsgesetz - WVG - BGBl. I S. 405).

#### § 2

Entsprechend der vorstehenden Satzung des Beregnungsverbandes Häcklingen II.

#### § 3

##### Unternehmen, Verbandsgebiet, Plan

- (1) Der Verband errichtet, unterhält und betreibt Anlagen, Pumpwerke und Beregnungsanlagen sowie Entwässerungsanlagen und führt die notwendigen Arbeiten dazu aus.
- (2) Das Verbandsgebiet liegt im Bereich der Gemeinde Bienenbüttel, Landkreis Uelzen, in der Gemarkung Wulfstorf und in der Gemeinde Vastorf, Samtgemeinde Ostheide, Landkreis Lüneburg, in den Gemarkungen Gifkendorf, Vastorf und Volkstorf.
- (3) Die Abgrenzung des Verbandsgebietes und das Unternehmen ergeben sich aus den Verbandsplänen vom 05.08.1977, des Ingenieurbüros Schulz und von der Ohe, Uelzen.
- (4) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen und den dazugehörigen Ausführungskarten.
- (5) Der Verband kann sich für den Bereich der Beregnung eine Betriebsordnung geben.

#### §§ 4 bis 8

Entsprechend der vorstehenden Satzung des Beregnungsverbandes Häcklingen II.

### **§ 9 Amtszeit**

- (1) Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember, zum ersten Male im Jahre 2021 und später alle fünf Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.

### **§§ 10 bis 25**

Entsprechend der vorstehenden Satzung des Beregnungsverbandes Hücklingen II.

### **§ 26 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.11.1977, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.02.1996, außer Kraft.

### **§ 27**

Entsprechend der vorstehenden Satzung des Beregnungsverbandes Hücklingen II.

Uelzen, den 31.01.2018

Wasser und Bodenverband  
Beregnungsverband Wulfstorf-Gifkendorf

*Cord Persiehl-Schultz*  
(Verbandsvorsteher)

Die vorstehende Neufassung der Verbandssatzung des Beregnungsverbandes Wulfstorf-Gifkendorf wird gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), hiermit genehmigt.

**Uelzen, den 18.07.2018**

*i.V. Liestmann*

(Siegel)

**LANDKREIS UELZEN**  
**- Der Landrat -**

### **Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Seewiesen**

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Seewiesen hat auf ihrer Sitzung am 18.01.2018 gem. der §§ 7 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

### **§ 1 Name, Sitz,**

Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband Seewiesen. Er hat seinen Sitz in Uelzen. Er ist ein Wasser- und Bodenverband nach dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 (Wasserverbandsgesetz - WVG - BGBl. I S. 405).

### **§ 2 Aufgaben**

Der Verband hat die Aufgabe,

1. Gewässer und ihre Ufer auszubauen und in ordnungsmäßigem Zustand zu unterhalten,
2. Grundstücke zu entwässern, zu bewässern, vor Hochwasser zu schützen und im verbesserten Zustand zu erhalten,
3. die zur Erfüllung der vorstehenden Aufgaben nötigen Wege herzustellen und zu erhalten.

### **§ 3 Unternehmen, Verbandsgebiet, Plan**

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an seinen Gewässern vorzunehmen, Gräben, Dräne, Stauanlagen, Beregnungsanlagen, herzustellen, zu erhalten und zu betreiben, Wege und Brücken zu bauen und zu erhalten, den Boden der zu seinem Gebiete gehörenden Grundstücke zu bearbeiten (Verbandsunternehmen).
- (2) Das Verbandsgebiet liegt im Bereich der politischen Gemeinde Flecken Bad Bodenteich in den Gemarkungen Bodenteich, Schostorf und Schafwedel, Samtgemeinde Aue im Landkreis Uelzen.
- (3) Die Abgrenzung des Verbandsgebietes und das Unternehmen ergeben sich aus den Verbandsplänen. Sie sind vom Wasserwirtschaftsamt Lüneburg am 12.03.1957.

### **§ 4 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der in den Mitgliederverzeichnissen aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder), die Unterhaltungspflichten der dort aufgeführten Gewässer und Ufer, denen der Verband diese Verpflichtung abnimmt, erleichtert oder deren Vorgängern er sie abgenommen hat, und die dort aufgeführten öffentlich-rechtlichen Körperschaften.
- (2) Die Verzeichnisse der Mitglieder sind Bestandteil der Verbandspläne nach § 3 Abs. 3. Die Mitgliedsverzeichnisse werden vom Verband fortgeschrieben und am Sitz des Verbandes aufbewahrt.

### **§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen**

Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den nach dem Plan und dem Mitgliederverzeichnis zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen.

### **§ 6 Beschränkung des Grundeigentums**

- (1) Als Weide genutzte Grundstücke sind zu den Wasserläufen einzuzäunen. Der Zaun muss mindestens 1,50 m Abstand von der oberen Böschungskante haben. Zäune, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens vorhanden waren, genießen Bestandschutz
- (2) Längs der Verbandsgewässer muss ein Schutzstreifen von 1,50 m Breite von der oberen Böschungskante an unbeackert bleiben. Für die Pflanzung von Gehölzen und Wald gilt ein Abstand von 5,0 m.
- (3) Jedes Mitglied ist zum Wegräumen des bei den Unterhaltungsarbeiten auf sein Grundstück verbrachten Aushubs verpflichtet.
- (4) Veränderungen der Grundstücke durch Abgrabungen oder Aufschüttungen und die Veränderung oder Neuanlage von Brücken, Übergängen, Überfahrten und Viehtränken bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Das Verbandsunternehmen darf nicht beeinträchtigt werden.

### **§ 7 Verbandsschau**

- (1) Die Gewässer und Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr zu prüfen.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt für die Amtszeit nach § 10 zwei Schaubeauftragte.
- (3) Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

### **§ 8 Organe**

Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung.

### **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand hat einen Vorsitzenden (Verbandsvorsteher) und 4 weitere Mitglieder, ein Mitglied ist Stellvertreter des Verbandsvorstehers.

- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorsteher erhält eine jährliche Entschädigung.

#### **§ 10 Amtszeit**

- (1) Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember 2022 und später alle fünf Jahre.  
(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist für die restliche Amtszeit Ersatz zu wählen.

#### **§ 11 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand hat die ihm im Wasserverbandsgesetz und in der Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere beschließt er über

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
3. Verträge mit einem Wert über 5000 €,
4. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern und
5. die Aufstellung der Jahresrechnung.

#### **§ 12 Sitzungen des Vorstandes**

Der Vorstandsvorsteher lädt das weitere Vorstandsmitglied mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Kann das zweite Vorstandsmitglied den Termin nicht wahrnehmen, informiert es unverzüglich den Vorstandsvorsteher.

#### **§ 13 Beschließen im Vorstand**

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorstehers den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst wurden.
- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

#### **§ 14 Aufgaben der Versammlung**

Die Versammlung hat die ihr im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben.

#### **§ 15 Sitzungen der Versammlung**

Der Vorsteher lädt die Mitglieder mit mindestens einwöchiger Frist ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

#### **§ 16 Beschließen in der Versammlung**

- (1) Die Versammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Für das Stimmrecht gilt § 48 Abs. 3 WVG. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Jedes Mitglied, das Beiträge an den Verband leistet, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.

- (3) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsteher und einem Verbandsmitglied zu unterschreiben.

#### **§ 17 Änderung der Satzung**

Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung gelten die Bestimmungen des Wasserverbandsgesetzes und des Nds. Ausführungsgesetzes zum WVG in den jeweils geltenden Fassungen. Die Änderung der Satzung wird nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde von dieser im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen öffentlich bekannt gemacht. Die Satzungsänderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

#### **§ 18 Beiträge**

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen und aus Diensten (Sachbeiträge).

#### **§ 19 Sachbeiträge**

- (1) Der Vorsteher kann auf Beschluss des Vorstandes die Verbandsmitglieder zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung der Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis.
- (2) Besteht über den Inhalt der Sachbeitragslast Streit, setzt der Vorstand den Inhalt fest und teilt die Entscheidung den Betroffenen mit.

#### **§ 20 Beitragsverhältnis**

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von den Aufgaben des Verbandes haben. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen.
- (2) Die Festsetzung des Beitragsverhältnisses erfolgt in 4 Klassen: Klasse 3 mit dem einfachen, Klasse 2 mit dem eineinhalbfachen, Klasse 1 mit dem zweifachen Beitrag. Klasse 4 umfasst die beitragsfreien Flächen.

#### **§ 21 Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

- (1) Zur Feststellung des Beitragsverhältnisses nach § 20 werden die Grundflächen der dinglichen und die Uferlängen der nicht dinglichen Mitglieder in Vorteilsklassen eingeteilt und für jedes Mitglied sein Vorteilsverhältnis aus Flächeninhalt oder Uferlänge und aus der Vorteilsklasse errechnet, soweit nicht durch Beschluss der Versammlung ein einheitlicher Flächenmaßstab festgelegt wird.
- (2) Zwei vom Vorstand nach Befragung der Aufsichtsbehörde bestimmte, dem Verband nicht angehörende Sachverständige und der Verbandstechniker (§ 23) setzen unter Leitung des Vorstehers die Zugehörigkeit der Grundflächen und der zu unterhaltenden Ufer zu den Klassen fest. Bei Meinungsverschiedenheiten der Sachverständigen entscheidet der Vorsteher; wenn es sich um seine Grundstücke handelt, entscheidet sein Stellvertreter.

#### **§ 22 Hebung der Verbandsbeiträge**

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Er beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstage an gerechnet.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

### § 23

#### **Geschäftsführung, Kassenführung, Dienstkräfte**

Der Verband ist Mitglied im Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Uelzen, der alle für das Verbandsunternehmen erforderlichen Arbeiten durchführt, die erforderlichen Dienstkräfte stellt (Verbandstechniker, Räumkolonnen) und die Kassenführung, einschließlich der Hebung der Verbandsbeiträge, vornimmt. Die Geschäftsführung obliegt dem Geschäftsführer des Kreisverbandes.

### § 24

#### **Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes an seine Mitglieder erfolgen mittels geschlossenen Briefs, ansonsten durch Abdruck im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen oder in ortsüblicher Weise in den Gemeinden, in deren Gebiet die zum Verband gehörenden Grundstücke liegen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem die Urkunde eingesehen werden kann.

### § 25

#### **Gesetzliche Vertretung, Anordnungsbefugnisse**

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung.
- (3) Die dem Vorstand zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch vom Verbandsvorsteher oder Geschäftsführer wahrgenommen werden.

### § 26

#### **Gleichstellungshinweis**

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

### § 27

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Satzung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Wasser- und Bodenverband Seewiesen  
Bodenteich, den 18.01.2018

*Henning Schulz*  
(Verbandsvorsteher)

**Die vorstehende Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Seewiesen wird gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), hiermit genehmigt.**

Uelzen, den 21.08.2018

*Dr. Blume*

(Siegel)

**LANDKREIS UELZEN**  
- Der Landrat -

#### **1. Satzung zur Änderung der Satzung des Berechnungsverbandes Stadensen vom 31.08.2016**

Die Verbandsversammlung des Berechnungsverbandes Stadensen hat in ihrer Sitzung am 15.02.2018 gem. der §§ 7 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), folgende Änderung der Verbandssatzung vom 31.08.2016 (Amtsblatt Landkreis Uelzen Nr. 20/2016, S. 126) beschlossen:

### Artikel 1

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Der Verband führt die Beitragsabteilungen Brunnen 45 (A), Brunnen 62/63/64 (B), Kallenbrock (C) und Einzelregner (D).

### Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Uelzen, den 15.02.2018  
Berechnungsverband Stadensen

Matthias Schulz  
(Verbandsvorsteher)

**Die vorstehende Änderung der Verbandssatzung des Berechnungsverbandes Stadensen wird gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), hiermit genehmigt.**

Uelzen, den 25.07.2018

*Dr. Blume*  
**LANDKREIS UELZEN**  
- Der Landrat -

(Siegel)

